

Planverfasser	Name, Firmenbezeichnung
	_____ Straße Ort
	_____ Ansprechpartner Telefon

vorgesehener Baubeginn	Zeitpunkt/ Bauabschnitt/ Nutzungsdauer

Zweck des Vorhabens	Nutzungsart
Hinweise/ Bemerkungen	

Unterschriften	Bauherr	Planverfasser
	_____ Datum, Unterschrift	_____ Datum, Unterschrift

Unterlagen	<u>mindestens 2fach beifügen</u>
<input type="checkbox"/> Übersichtslageplan <input type="checkbox"/> Amtlicher Lageplan mit Flurstücksgrenzen 1 : 100 bis 1 : 2000 <input type="checkbox"/> Wasserentnahme bzw. –einleitmenge <input type="checkbox"/> Bauwerkszeichnungen, Regelzeichnungen bzw. Handskizze	

Hinweise

Für Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist, sind Anträge mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen und sonstigen Unterlagen regelmäßig 2fach bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Die Wasserbehörde kann weitere Mehrfertigungen verlangen, wenn dies wegen der Zahl der am Verfahren Beteiligten notwendig ist oder an einem beschleunigten Verfahren Interesse besteht. Die Anträge müssen so detailliert sein, dass die Vorhaben selbst und ihre Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässerqualität und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind.

Unvollständige oder mangelhafte Anträge, die keine ausreichende fachtechnische Beurteilung erlauben, werden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Mängel abgelehnt. Beigegebene erforderliche Stellungnahmen verkürzen das Verfahren. Der Bezug auf Vorplanungen muss kenntlich gemacht werden.

Sofern andere wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, baurechtliche u. a. zulassungsbedürftige Belange betroffen werden, werden diese nur mit erfasst, wenn die Genehmigungstatbestände eindeutig dargestellt werden. Die den Anträgen beizugebenden Unterlagen müssen von hierzu befähigten planvorlageberechtigten Sachverständigen (Planverfasser) gefertigt sein, welcher für die Berücksichtigung der aktuellen gültigen technischen Normen zuständig zeichnet. Die Wasserbehörde kann im Benehmen mit anderen Ämtern weitere Unterlagen – insbesondere auch Untersuchungen – verlangen, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Es ist zulässig, dass notwendige Anzeigen und Nachweise mit der Ausführungsplanung nachgereicht werden. Die Unterlagen sind rechtzeitig einzureichen, um das Genehmigungsverfahren in einer angemessenen Frist durchführen zu können.

Mit der Bauausführung darf erst nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigung oder im besonderen Fall nach schriftlicher Zulassung des vorzeitigen Baubeginns begonnen werden.